

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden. Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten (§37b EStG). In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur An-

wendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden.
- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

§ 4 Abs. 7 EStG

BFFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 13/14,

BStBl 2017 II, S. 892

BMF, Mitteilung v. 20.09.2017, BMF,

Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 –

S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468

§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG

BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 –

S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468

§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG

§ 37b Abs. 3 Satz 1 EStG

Vom Organträger an Organgesellschaft gezahlter Ertragszuschuss als organ-schaftliche Mehrabführung

Zahlt der Organträger an die Organgesellschaft einen Ertragszuschuss, den diese handelsrechtlich als Ertrag erfasst, führt dies steuerlich zu einer verdeckten Einlage. Damit erhöht sich (zunächst) das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft. Dass dieser Betrag über die Gewinnabführung an den Organträger zurückfließt, führt nicht dazu, dass die verdeckte Einlage rückgängig gemacht würde; eine Saldierung findet nicht statt.

Der Ertragszuschuss führt dazu, dass als handelsrechtlicher Jahresüberschuss mehr abgeführt wird, als das steuerliche Ein-

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Geschenke an Geschäftsfreunde 1 Vom Organträger an Organgesellschaft gezahlter Ertragszuschuss als organ-schaftliche Mehrabführung 2 Zeitpunkt der Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos eines Kommanditisten 2 Mittelverwendung gemeinnütziger Vereine von jedem Vereins Bankkonto möglich 2 Verjährung der Grunderwerbsteuer bei gesonderter Feststellung der Grundbesitzwerte 2 Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch 2 Beherrschungsvertrag begründet organisatorische Eingliederung | <ul style="list-style-type: none"> 3 Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen 3 Grundlegende Änderung der Besteuerung von Erträgen aus Investmentanteilen 3 Scheidungskosten regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen 3 Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH 4 Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung 4 Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % gilt auch bei steuerfreien Gewinnausschüttungen 4 Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten |
|--|---|

kommen der Organgesellschaft beträgt; in letzterem ist der Ertragszuschuss nicht enthalten. Diese Mehrabführung mindert im zweiten Schritt das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft, sodass (wenn auch nur im Ergebnis) das steuerliche Einlagekonto durch den Ertragszuschuss nicht verändert wird.

In Höhe der Mehrabführung ist in der Steuerbilanz ein passiver Ausgleichsposten zu bilden, der bei Veräußerung der Beteiligung wieder aufzulösen ist.

BFH, Urt. v. 15.03.2017, I R 67/15, BFH/NV 2017, S. 1276

Zeitpunkt der Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos eines Kommanditisten

Entsteht einem Kommanditisten aufgrund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten ein negatives Kapitalkonto und kann dieses im Auflösungsfall der Gesellschaft oder wegen ihrer Insolvenz nicht mehr ausgeglichen werden, kommt es für den Kommanditisten regelmäßig zu einer Nachversteuerung.

Der in Höhe des verbleibenden negativen Kapitalkontos entstehende Veräußerungsgewinn ist in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahrs zu erfassen, in dem feststeht, dass sich keine Ausgleichsverpflichtung mehr ergibt. Dabei sind wertaufhellende Tatbestände bis zum Zeitpunkt der Bilanzierung zu berücksichtigen. Im Insolvenzfall wird der Veräußerungsgewinn regelmäßig erst im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation der Gesellschaft realisiert. Wird der Gewerbebetrieb vor Abschluss des Insolvenzverfahrens eingestellt, ist auf den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe abzustellen.

BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 9/15, BFH/NV 2017, S. 1258

Mittelverwendung gemeinnütziger Vereine von jedem Vereins-Bankkonto möglich

Gemeinnützige Vereine müssen eingesamelte Spenden zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Es soll verhindert werden, dass steuerbegünstigt erhaltene Gelder grundlos angesammelt oder zum Aufbau sonstigen Vermögens eingesetzt werden. Zeitnah ist die Mittelverwendung z. B. für bis Ende 2011 vereinnahmte Spenden dann, wenn sie bis Ende 2012 ausgegeben werden (Mittelverwendungsfrist).

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall waren projektbezogene Spenden auf ein eigens dafür eingerichtetes Bankkonto eines Vereins eingezahlt wor-

den. Zum Ende der Mittelverwendungsfrist waren dort aber noch alle eingegangenen Spenden vorhanden, weil die entsprechenden projektbezogenen Ausgaben von einem anderen Bankkonto bezahlt wurden. Das Finanzamt meinte deswegen, die Mittelverwendungsfrist sei nicht eingehalten worden. Das Gericht gab jedoch dem Verein Recht, weil ihm nicht vorgeschrieben werden kann, von welchem Bankkonto er seine satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten hat.

Hinweis: Für alle ab dem 1. Januar 2012 vereinnahmten Spenden ist die frühere einjährige Mittelverwendungsfrist auf zwei Jahre ausgedehnt worden.

BFH, Urt. v. 20.03.2017, X R 13/15, BFH/NV 2017, S. 1344 § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

Verjährung der Grunderwerbsteuer bei gesonderter Feststellung der Grundbesitzwerte

Gehen innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile an einer Personengesellschaft auf neue Gesellschafter über und gehören zum Vermögen der Personengesellschaft inländische Grundstücke, unterliegt der Vorgang der Grunderwerbsteuer. Zuständig für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet. Gehören zum Vermögen Grundstücke, die außerhalb des Bezirks dieses Finanzamts liegen, stellt das Geschäftsleitungs-Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (sog. Feststellungsbescheid). In diesem Bescheid wird verbindlich über die Steuerpflicht, die in Betracht kommenden Schuldner der Grunderwerbsteuer und die zur Entscheidung über die Festsetzung der Grunderwerbsteuer berufenen Finanzämter entschieden.

Die Frist, innerhalb derer der Feststellungsbescheid ergehen muss, beträgt vier Jahre; bei leichtfertiger Steuerverkürzung würde die Frist fünf Jahre und bei Steuerhinterziehung zehn Jahre betragen. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs zu laufen, in dem die Anteilsübertragung dem Finanzamt angezeigt worden ist, spätestens aber nach drei Jahren. Ergeht innerhalb dieser Frist der Feststellungsbescheid, so endet die Frist, innerhalb derer der Grunderwerbsteuerbescheid ergehen darf, nicht vor Ablauf von taggenau zwei Jahren nach Erlass des Feststellungsbescheids.

Beispiel: Im Jahr 2009 gehen alle Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf neue Gesellschafter über. Der Vorgang wird dem Finanzamt nicht angezeigt. Das Finanzamt erfährt hiervon im Jahr 2016. Bis zum 31. Dezember 2016 darf das Geschäftsleitungs-Finanzamt die Be-

steuerungsgrundlagen gesondert feststellen. Erlässt es z. B. am 10. Dezember 2016 diesen Feststellungsbescheid, darf das zuständige Finanzamt bis zum 10. Dezember 2018 den Grunderwerbsteuerbescheid erlassen. Dies gilt, obwohl die Frist, innerhalb derer die Grunderwerbsteuer festzusetzen ist, eigentlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 abgelaufen wäre.

BFH, Urt. v. 15.03.2017, II R 36/15, DStR 2017, S. 1659

Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegenüber einem anderen Erben auf seinen Pflichtteilsanspruch und erhält dafür vom anderen Erben eine Abfindung, unterliegt diese der Erbschaftsteuer. Der Bundesfinanzhof hat für die Fälle, in denen der gesetzliche Erbe vor Eintritt des Erbfalls auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch verzichtet, seine Rechtsprechung geändert.

Für die Ermittlung der Steuerklasse, des Freibetrags und des Steuersatzes ist in diesen Fällen zukünftig das Verhältnis des Verzichtenden zum anderen Erben und nicht mehr zum Erblasser maßgebend. Dementsprechend sind auch Vorschenkungen des künftigen Erblassers nicht mehr zu berücksichtigen.

Beispiel: Bruder A verzichtet noch vor dem Tod seiner Mutter gegenüber Bruder B gegen eine Zahlung von 150.000 € auf die Geltendmachung seines gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs, sollte er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge seiner Mutter ausgeschlossen sein.

	alt	Neu
Steuerklasse	I (Eltern)	II (Geschwister)
Freibetrag	400.000 €	20.000 €
Steuersatz	11 %	20 %

Hinweis: In den meisten Fällen wird eine geringere Erbschaftsteuerlast entstehen, wenn der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des Erblassers vereinbart wird, da in diesem Fall das Verhältnis zum Erblasser zugrunde zu legen ist.

BFH, Urt. v. 10.05.2017, II R 25/15, DStR 2017, S. 1817

Beherrschungsvertrag begründet organisatorische Eingliederung

Eine Kapitalgesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH) ist nicht Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuerrechts, wenn sie finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist (sog. umsatzsteuerliche

Organschaft). Die Umsätze der Organgesellschaft sind dann vom Organträger zu versteuern. Die organisatorische Eingliederung verlangt, dass der Organträger die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) in der laufenden Geschäftsführung wahrnimmt. Dies setzt regelmäßig voraus, dass Vorstand/Geschäftsführer von Organträger und Organgesellschaft identisch sind (personelle Verflechtung).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch der Abschluss eines Beherrschungsvertrags gemäß bzw. entsprechend den aktienrechtlichen Regelungen, d. h. auch im GmbH-Recht, zur organisatorischen Eingliederung führt. Eine personelle Verflechtung ist dann nicht erforderlich. Da der Beherrschungsvertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, kann die umsatzsteuerliche Organschaft frühestens ab diesem Zeitpunkt begründet werden.

BFH, Urt. v. 10.05.2017, V R 7/16,

DStR 2017, S. 1653

§ 291 AktG

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Dies gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren

Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).

- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 –

S 2332/15/10001, BStBl 2015 I, S. 832

§ 40 Abs. 2 EStG

BFH, Urt. v. 15.01.2009, VI R 22/06,

BStBl 2009 II, S. 476

BFH, Urt. v. 07.02.1997, VI R 3/96,

BStBl 1997 II, S. 365

Grundlegende Änderung der Besteuerung von Erträgen aus Investmentanteilen ab 2018

Per 1.1.2018 wird steuerlich eine Zäsur vorgenommen, um auf das neue Recht umzustellen. Unabhängig vom Kaufdatum gelten alle Fondsanteile per 31.12.2017 als „fiktiv veräußert“ und am 1. Januar 2018 als „fiktiv wieder angeschafft“.

Für alle vor dem 1.1.2009 gekauften Fondsanteile (Altanteile) können bis zum 31.12.2017 bei einem späteren Kauf realisierten Kursgewinne in jedem Fall vollständig steuerfrei realisiert werden.

Auch bis zum 31.12.2017 aufgelaufene, noch nicht realisierte Gewinne aus diesen Altanteilen, die ab dem 1.1.2018 noch im Depot verbleiben, also sozusagen als Buchgewinne aufgelaufen sind, bleiben ab 2018 steuerfrei. Der Anteil an Verkaufsgewinnen aus Anteilen, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, ist nur zu versteuern, soweit er auf den Zeitraum ab 1.1.2018 entfällt. Zusätzlich wird für den Verkauf dieser Altanteile ein Freibetrag von bis zu 100 000 Euro pro Anleger abgezogen. Jeder Euro über diesem Steuerfreibetrag wird allerdings künftig steuerpflichtig sein. Verkaufsgewinne aus Anteilen, die Anleger nach dem 31.12.2018 erworben haben, sind nach wie vor voll steuerpflichtig. Ein Freibetrag wird hier nicht gewährt.

Aber auch für Fondsanteile, die ab 2009

gekauft wurden, ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (s. o.) erst anzusetzen, wenn sie tatsächlich verkauft werden. Eine Entscheidung über den Verkauf von Altfonds (Erwerb vor dem 1.1.2009) sollte in jedem Fall mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Neben den Änderungen bei realisierten Kursgewinnen mit Altfonds wird auch die Besteuerung laufender Erträge umgestellt. Für Aktienfonds bspw. werden ab 2018 bereits auf Fondsebene 15 % Kapitalertragsteuer abgezogen, wenn sie deutsche Dividenden vereinnahmen. Als Ausgleich werden Ausschüttungen aus den Fonds und Verkaufsgewinne beim Privatanleger teilweise von der Steuer freigestellt.

Scheidungskosten regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und zu größeren Aufwendungen führen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. Zwangsläufig sind die Aufwendungen, wenn sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entzogen werden kann.

Diese Voraussetzungen erfüllen Prozesskosten regelmäßig nicht, außer der Steuerpflichtige verlore ansonsten seine Existenzgrundlage oder könnte seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen. Das ist bspw. bei einer ernsthaften Gefährdung der Nutzung des Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken oder durch Erleiden schwerwiegender körperlicher Schäden durch eine Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung der Fall. Kosten für ein Scheidungsverfahren zählt der Bundesfinanzhof hingegen nicht dazu, selbst wenn das Festhalten an der Ehe den Steuerpflichtigen stark beeinträchtigt.

BFH, Urt. v. 18.05.2017, VI R 9/16,

BFH/NV 2017, S. 1373

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der

Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge – z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten – auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2 S 2742 62/02, BStBl 2002 I, S. 972, BMF,

Schr. v. 01.02.2002, IV A 2 S 2742 4/02, BStBl 2002 I, S. 219

BFH, Urt. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, BFH, Urt. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132

BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385

BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7 S 2742 14/94, BStBl 1994 I, S. 868

Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Als verdeckte Gewinnausschüttung gilt die Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder eine ihnen nahestehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Folge der Zuwendung muss bei der Gesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung sein. Insofern erhöht sich das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft und es verändert sich die einkommensteuerliche Situation beim Empfänger.

Die steuerlichen Folgen wollte ein vor dem Finanzgericht Nürnberg klagender Unternehmer A durch Rückabwicklung von Verträgen aufheben. Er war alleiniger Gesellschafter der A GmbH, sein Vater war dort Geschäftsführer. Die A GmbH hielt 95 % der Anteile an der B GmbH. Geschäfts-

führer war dort der Bruder des Unternehmers (B).

Mit notarieller Urkunde übertrug die A GmbH ihre Anteile an der B GmbH an B. Die Übertragung erfolgte unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. In diesem Vorgang sah das Finanzamt im ersten Schritt eine verdeckte Gewinnausschüttung der A GmbH an A und im weiteren Schritt eine Schenkung der Anteile von A an B. Nachdem die steuerlichen Folgen offensichtlich wurden, wollten die Beteiligten ihre Vereinbarungen rückabwickeln.

Das Finanzgericht urteilte jedoch, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht durch nachträgliche Aufhebung des Geschäftsvorfalles rückgängig gemacht werden können. Allenfalls könne ein Teilerlass der Steuer oder die Nichtberücksichtigung des die Steuer auslösenden Vorgangs in Frage kommen. Der Bundesfinanzhof wird ggf. abschließend entscheiden.

FG Nürnberg, Urt. v. 10.05.2017, 3 K

1157/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 66/17), EFG 2017, S. 1440

Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % gilt auch bei steuerfreien Gewinnausschüttungen

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinne an eine andere Kapitalgesellschaft aus, ist die Gewinnausschüttung nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerfrei. Allerdings gelten 5 % der Ausschüttung als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, so dass letztlich 95 % steuerfrei bleiben.

Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen die Gewinnausschüttung aufgrund anderer Gesetze (z. B. dem Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 41a) EStG oder von Doppelbesteuerungsabkommen) steuerfrei ist. Es ist nicht auf die Befreiung nach dem Körperschaftsteuergesetz beschränkt.

BFH, Urt. v. 26.04.2017, I R 84/15,

DB 2017, S. 2131

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

**HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b | 40235 Düsseldorf

Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten

Wer ein Gebäude anschafft, kann innerhalb der ersten drei Jahre größere Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln nur dann sofort als Werbungskosten absetzen, wenn diese nicht über 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes liegen. Höhere Instandhaltungskosten führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der erst nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem sich die angeschaffte Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem mangelfreien Zustand befand.

Erst nach der Anschaffung begannen die Probleme. Die Mieterin verweigerte die Zahlung fälliger Nebenkosten, woraufhin die neue Eigentümerin das Mietverhältnis kündigte. Anschließend stellte sie erhebliche von der Mieterin verursachte Schäden, wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmel an Wänden und zerstörte Bodenfliesen, fest. Ein nicht gemeldeter Rohrbruch im Badezimmer verursachte hohe Folgeschäden. Aufwendungen von rund 20.000 € waren für die Instandsetzung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der neuen Eigentümerin, dass es sich dabei um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand handelt, denn die Schäden waren im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden. Es waren auch keine nach dem Erwerb auftretenden altersüblichen Mängel und Defekte, die anschaffungsnahe Herstellungskosten sind.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG

BFH, Urt. v. 09.05.2017, IX R 6/16